

Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrag für einen Kurzzeitanschluss Strom



Stadtwerke Geldern
Netz GmbH

Zwischen Anschlussnehmer/ Kunde und Verteilnetzbetreiber (VNB)

Bitte senden Sie diesen Inbetriebsetzungsauftrag an metering@swgeldern-netz.de
Info- Hotline: 02831 933367

1. Daten Anschlussnehmer/ Kunde

_____ Name/ Firma	_____ Vorname	_____ Straße, Haus- Nr.
_____ PLZ, Ort	_____ Telefon	_____ E-Mail

2. Ort des Netzanschlusses

Art der Nutzung des Kurzzeitnetzanschlusses)

_____ Straße, Haus- Nr.	_____ PLZ, Ort
----------------------------	-------------------

3. Voraussichtliche Dauer der Anschlussnutzung

D.1 Baustrom:
max. **18 Monate** ab Vertragsabschluss _____ Monate

D.2 Festplatz:
max. **2 Monate** ab Vertragsabschluss _____ Monate

Vorzubehaltende Leistung
je Kurzzeitanschluss _____ kW

Voraussichtlicher Rückbautermin des Kurzzeitnetzanschlusses _____

D	Kurzzeitnetzanschlüsse	Menge	Einzelpreis netto	Betrag
D.1	Baustrom zur zeitlich begrenzten Versorgung Ihrer Baustelle (bei vollständiger Demontage nach Abschluss Ihrer Baumaßnahme) Die Bereitstellung des Netzanschlusses kann aus einem Kabelverteilerschrank, aus einer Ortsnetzstation oder an einem Freileistungsmasten erfolgen.	_____	251,26 €	_____
D.2	Festplatz für bis zu 3 Anschlüsse in einem Arbeitsgang	_____	294,12 €	_____
D.2.1	ab dem 4. Anschluss (ohne zusätzlichen Arbeitsgang) je weiterem Anschluss Die Umsatzsteuer richtet sich nach der im Liefer- und Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, zzt. 19%	_____	42,02 €	_____
		Summe netto		_____
		Umsatzsteuer 19%		_____
		Gesamtbetrag brutto		_____

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Anschlussherstellung

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass ich die Ergänzenden Bedingungen zum Kurzzeitnetzanschluss Strom, die gültigen Preisblätter und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV und den technischen Anschlussbedingungen (TAB) und die Allgemeinen Bedingungen (NAV) zur Kenntnis genommen habe

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer/ Kunde, ggf. Firmenstempel

Zusätzliche Bedingungen für die Anschlussherstellung

1. Allgemeines

Soweit nicht auf Wunsch des Anschlussnehmers eine anderwärtige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, stellt der Netzbereiber die Messeinrichtung (Zähler). Im Grundsatz gilt dann folgende Regelung: Der Anschlussnehmer beauftragt einen konzessionierten Elektroinstallateur mit dem Einbau der Messeinrichtung nach Abschluss der Anschlussrealisierung. Der Elektroinstallateur ruft die Messeinrichtung bei uns ab. Bei einem Kurzzeitnetzanschluss beauftragt der Anschlussnehmer entsprechend ebenfalls einen konzessionierten Elektroinstallateur mit dem Ausbau der Messeinrichtung und deren Rücksendung an uns vor dem Rückbau des Netzanschlusses.

2. Mängelhaftung (Gewährleistung)

- (1) Ist die Sache mangelhaft, so sind wir nach unserer Wahl zu einer zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Kunde ist erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einem Werkvertrag ist der Kunde darüber hinaus berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung), oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

3. Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d.h., ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr.
- (2) Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt.

4. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des

§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) resultieren:

- (1) Wir haften – vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 5 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:
 - (a) durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder
 - (b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- (2) Haften wir gemäß Abs. 1(a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von unseren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern, welche nicht zu unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.
- (4) In den vorgenannten Fällen haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1(b) vor.
- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Abs. 1, 2 und 4 uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

5. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

- (1) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

Netzanschlussvertrag nach NAV

Nach Abschluss dieses Vertrages entsteht mit der Anschlussinbetriebnahme das Netzanschlussverhältnis zwischen Anschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Allgemeine Regelungen

Die folgenden beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertragsangebotes:

1. „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ mit Gültigkeitsstand 03.09.2010
2. „Ergänzende Bedingungen der Westnetz GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ mit Gültigkeitsstand 01.03.2015, einschließlich
3. „Technische Anschlussbedingungen Niederspannung“ mit Gültigkeitsstand 01.10.2016
4. „Preisblatt Netzanschluss Strom“ mit Gültigkeitsstand 01.01.2017
5. „Preisblatt Varianten Stromnetzanschlüsse in Niederspannung“ mit Gültigkeitsstand 01.01.2017

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes von uns verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energie

lichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: energiesparen.stadtwerke-geldern.de

Stadtwerke Geldern Netz
GmbH
Markt 25, 47608 Geldern
Telefon 0800 93 33 000
info@stadtwerke-geldern.de
www.swgeldern-netz.de.de

Öffnungszeiten Kundenzentrum:
Mo – Do 8.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.30 Uhr
Geschäftsführer: Claus van Vorst
Sitz der Gesellschaft: Geldern

Amtsgericht Kleve
HRB 8015
Steuer-Nr. 113/5703/1249
USt-IdNr. DE 814 646 339

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE36 3205 0000 0324 1385 77
SWIFT-BIC: SPKRDE33

